

Anforderungsprofil für Binnenschiffstransporte

Rechtliche Hinweise

Dieser Leitfaden entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Der VCI haftet nicht für Schäden durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Informationen. Dies gilt nicht, wenn sie den Körper, die Gesundheit oder das Leben betreffen oder vom VCI oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim VCI. Die vollständige und auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.



Responsible Care – ein Beitrag zur
Nachhaltigkeitsinitiative Chemie³

Inhalt

Einleitung	2
1. Unternehmensprofil	3
2. Schiffe und Ausrüstungen	4
3. An der Beförderung beteiligte Personen.....	5
4. Sicherung.....	6
5. Einsatz von Subunternehmern / Unterfrachtführern.....	7
6. Transportdurchführung und Ladungsbehandlung	8
7. Lieferservice.....	9
8. Beförderungspapiere / Begleitpapiere	10
9. Information	11
10. Unfälle /Schäden / Ereignisse.....	12
11. Qualitätsmanagementsystem / Audits	13
12. Anforderungen bei Transporten in Binnentankschiffen	14

Einleitung

Die Qualität der Transportleistung ist mitbestimmend für die Qualität der beförderten Produkte. Diese sind sicher, umweltschonend, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und unter Berücksichtigung von Kundenwünschen zu befördern. Daraus ergeben sich hohe Anforderungen an die beauftragten Logistikdienstleister.

Das vorliegende Anforderungsprofil gilt für Logistikdienstleister der chemischen Industrie (wie z.B. Reeder und Frachtführer) – im folgenden Auftragnehmer genannt – im nationalen und internationalen Binnenschiffsverkehr.

Ziel ist neben der Qualitätssicherung die Optimierung der Sicherheit bei der Beförderung, insbesondere bei der von Gefahrgütern. Es informiert über die nach Ansicht der chemischen Industrie hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

Das Anforderungsprofil enthält Grundsatzanforderungen der chemischen Industrie, die unternehmensspezifisch ergänzt werden können.

Unberührt von diesen Forderungen bleiben die Verpflichtungen des Auftragnehmers und der Schiffsbesatzung zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften.

Mit Hilfe des Anforderungsprofils können sich Logistikdienstleister leichter auf die Anforderungen ihrer Kunden aus der chemischen Industrie (Auftraggeber) einstellen. Den Unternehmen und ihren Mitarbeitern ist somit eine verlässliche Basis zur Erfüllung von Aufträgen gegeben.

Die chemische Industrie geht davon aus, dass auch Selbstabholer auf der Grundlage dieses Anforderungsprofils handeln.

1. Unternehmensprofil

Folgende Angaben sind durch den Auftragnehmer in Selbstauskunft zu erteilen:

- 1.1** Name und Anschrift der Firma
- 1.2** Rechtsform
- 1.3** Geschäftskapital
- 1.4** Hauptsitz
- 1.5** Geschäftsführung
- 1.6** Konzernzugehörigkeit / Gesellschafter
- 1.7** Organigramm / Niederlassungen / wesentliche Beteiligungen
- 1.8** Gefahrgutbeauftragter
- 1.9** Leistungspalette
- 1.10** Status des Qualitätsmanagementsystems (z.B. Zertifikat oder andere Maßnahmen)
- 1.11** Qualitätsmanagementbeauftragter
- 1.12** Notfallplan

Wesentliche Änderungen im Unternehmensprofil sind unaufgefordert mitzuteilen.

2. Schiffe und Ausrüstungen

- 2.1 Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Schiffe müssen in technisch einwandfreiem Zustand, fahr- und ladungstüchtig und zur Aufnahme desvorgesehenen Ladegutes geeignet sein, sowie den Vorgaben des Auftraggebers entsprechen.
- 2.2 Die Schiffe müssen über die nationalen und internationalen Genehmigungen für die Beförderung des zu transportierenden Gutes verfügen.
- 2.3 Mit dem Schiff bzw. Schiffsführer muss eine Kommunikationsmöglichkeit (z.B. Mobiltelefon) bestehen.
- 2.4 Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial (vgl. Tabelle 1.10.3.1.2 ADN) sollten, sofern dies geeignet ist und die notwendigen Ausrüstungen bereits vorhanden sind, Telemetriesysteme oder andere Methoden oder Vorrichtungen, die eine Transportverfolgung ermöglichen, eingesetzt werden.
- 2.5 Eich Tabellen und gültige Tauglichkeitszeugnisse, wie z.B. Schiffsattest, ADN-Zulassungszeugnis, Prüfzertifikate von Ausrüstungen, Qualifizierungsbescheinigungen des Personals u.a. sind an Bord vorzuhalten. Nach Aufforderung ist den Ladungsbeteiligten und autorisierten Kontrolleuren Einsicht in die Dokumente zu gewähren.
- 2.6 Spezielle, insbesondere produktbezogene Anforderungen des Auftraggebers bezüglich Sicherheit und eventuell erforderlicher Ladungsbehandlung sind zu beachten.

3. An der Beförderung beteiligte Personen

3.1 Die Schiffe müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend bemannt sein. Der Auftragnehmer hat zuverlässiges, fachlich geschultes Schiffspersonal einzusetzen, bei Gefahrgut mit entsprechenden Unterweisungen im Bereich der Sicherung (vgl. Kapitel 1.10 ADN) und Schulungsbescheinigungen.

3.2 Der Auftragnehmer hat dem Schiffspersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt; z.B. für den Umgang mit den

- technischen Einrichtungen des Fahrzeuges
- Ladungssicherungseinrichtungen
- Ladehilfsmitteln
- Ladegütern.

Entsprechende Schulungen und Nachschulungen sind durchzuführen.

Das Schiffspersonal ist über mögliche Gefährdungen zu unterrichten und in entsprechenden Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

3.3 Bei der Beförderung von Gefahrgut im Sinne des ADN hat das Schiffspersonal sich vor der Beladung mit dem Inhalt der schriftlichen Weisungen vertraut zu machen.

3.4 Werksspezifische Weisungen, die dem Schiffsführer von dem jeweiligen Lade-/Löschbetrieb erteilt werden, sind zu beachten.

3.5 Bei der Be- und Entladung ist vom Schiffspersonal geeignete bzw. vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen. Siehe hierzu auch die entsprechenden Vorgaben des ADN.

3.6 Der Alkohol- und Drogenkonsum von dienstbereitem Personal an Bord ist strikt untersagt. Die Überwachung des Alkohol- und Drogenverbotes ist mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen. Bestehende Rauchverbote und Verbote der Nutzung von elektronischen Geräten (Handy, Tablets etc.) im jeweiligen Werk sind zu beachten. Siehe hierzu auch die entsprechenden Vorgaben des ADN.

3.7 Die vorgeschriebenen Mindestruhezeiten sind einzuhalten.

3.8 Bei Gefahrguttransporten dürfen keine betriebsfremden Personen auf dem Schiff mitgenommen werden.

4. Sicherung

- 4.1** Die Berechtigung zur Abholung muss durch das Schiffspersonal nachgewiesen werden. Eine Identifizierung des Schiffes und der gesamten Schiffspersonalbesatzung (durch einen amtlichen Lichtbildausweis) muss möglich sein. Damit soll verhindert werden, dass eine Übernahme der Ware durch Unberechtigte erfolgt.
- 4.2** Schiffe, die gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (vgl. Tabelle 1.10.3.1.2 ADN) befördern, müssen mit betrieblichen oder technischen Maßnahmen gegen die missbräuchliche Verwendung des Schiffes oder der gefährlichen Güter geschützt sein. Die Anwendung dieser Schutzmaßnahmen darf die Reaktion auf Notfälle nicht gefährden.

5. Einsatz von Subunternehmern / Unterfrachtführern

- 5.1 Falls der Auftragnehmer den Transport nicht mit eigenen Schiffen durchführt, sind ausschließlich sorgfältig ausgewählte, zuverlässige Subunternehmer / Unterfrachtführer einzusetzen.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Partikuliere /Subunternehmer / Unterfrachtführer das vorliegende Anforderungsprofil gleichermaßen erfüllen.
- 5.3 Das Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers muss die eingesetzten Partikuliere einschließen. Beim Einsatz von anderen Subunternehmern/Unterfrachtführern muss sichergestellt sein, dass diese ebenfalls über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen, oder dem Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers unterliegen und dieses befolgen.

6. Transportdurchführung und Ladungsbehandlung

- 6.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht gehalten, bei der Durchführung des Transportes alle Maßnahmen zu treffen, die für den einwandfreien und umweltschonenden sicheren Verlauf des Transportes, beim Laden und Löschen und während der Reise erforderlich sind.
- 6.2 Der Schiffsführer hat vor Reiseantritt die Fahrtüchtigkeit und Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs zu prüfen.
- 6.3 Gesetzliche und evtl. darüberhinausgehende Zusammenladungsverbote bzw. Trennungsvorschriften des Auftraggebers sind einzuhalten.
- 6.4 Sofern erforderlich, gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer besondere Anweisungen, wie die Ladung während der Reise zu behandeln und zu überwachen ist.
- 6.5 Der Schiffsführer muss die Weisungen des Empfängers beim Löschen der Ladung beachten, soweit sie nicht die Sicherheit des Schiffes beeinträchtigen.
- 6.6 Der Auftragnehmer muss für Notfälle jederzeit erreichbar sein. Die Ansprechpartner sind im Notfallplan (siehe Unternehmensprofil) auszuweisen.
- 6.7 Vor einer Umladung / Leichterung ist der Auftraggeber zu informieren.
- 6.8 Die Bestimmungen des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) sind zu beachten.

7. Lieferservice

Der Auftragnehmer hat die Bemühungen des Auftraggebers um einen kundenorientierten Lieferservice zu unterstützen, z.B. durch

- 7.1 Termingerechte Schiffsvorlage
- 7.2 Unverzöglichen Antritt der Reise
- 7.3 Einhaltung der zugesagten Fahrzeiten und vorgegebenen Ablieferungstermine
- 7.4 Unverzögliche Information des Auftraggebers, wenn durch ungewöhnlichen Aufenthalt während der Reise der vorgesehene Löschtermin am Empfangsort nicht eingehalten werden kann (s. hierzu auch Punkt 10 – Unfälle / Ereignisse).
- 7.5 Unverzögliche Information des Auftraggebers bei Beanstandungen seitens des Empfängers bezüglich Mängel, Schäden, Fehlmengen etc. Der Auftragnehmer und/oder der Absender haben sicherzustellen, dass ggf. vor der Ablieferung des Gutes vom Absender ein amtlich bestellter Sachverständiger zur Feststellung von Mängeln, Schäden, Fehlmengen etc. herangezogen werden kann.

8. Beförderungspapiere / Begleitpapiere

- 8.1 Das Beförderungspapier wird vom Auftraggeber ausgestellt. Der Schiffsführer hat zu prüfen, ob der Inhalt dem ihm vom Auftragnehmer gegebenen Auftrag entspricht. Er muss die Übernahme der Ladung dem Auftraggeber bestätigen und bei erkennbaren Abweichungen seinen Einwand unverzüglich vorbringen.
- 8.2 Bei Gefahrgütern hat der Beförderer dafür zu sorgen, dass der Schiffsführer immer die aktuellen schriftlichen Weisungen in einer Sprache, die der Schiffsführer und der Sachkundige lesen und verstehen kann, an Bord verfügbar hat.
- 8.3 Der Auftraggeber händigt dem Auftragnehmer alle für den grenzüberschreitenden Verkehr erforderlichen Dokumente aus.
- 8.4 Ablieferungsbestätigungen sind vom Auftragnehmer 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stellen.
- 8.5 Beförderungs- und evtl. zusätzliche Begleitpapiere dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen des Auftraggebers ist neutrale Abfertigung vorzunehmen. Die Schiffsbesatzung ist ggf. entsprechend zu instruieren.
- 8.6 Beförderungspapiere, die nicht den laufenden Transport betreffen, dürfen nicht offen mitgeführt werden.

9. Information

- 9.1 Die relevanten Informationen - z. B. Sicherheitsdaten, Auftragsstatus, Referenznummer des Auftraggebers bzw. des Kunden - sind korrekt und rechtzeitig weiterzugeben (z.B. an Unterfrachtführer), um eine lückenlose Informationskette zu bilden.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber gewünschte Einführung / Erweiterung des elektronischen Datenaustausches (EDI) zu unterstützen (z.B. EDIFACT).
- 9.3 Bei Einsatz von elektronischen Übermittlungssystemen ist der regelmäßige Abruf der übermittelten Informationen durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.
- 9.4 Alle zur Verfügung gestellten Informationen und Daten sind vertraulich zu behandeln.

10. Unfälle / Ereignisse

10.1 Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Unfälle / Ereignisse) sind unverzüglich anhand der Vorgaben an die vom Auftraggeber benannten Stellen zu melden.

- a. Angaben zum Meldenden (Name/Firma)
- b. Schiffsname, Schiffstyp
- c. Angaben zum Unfall / Ereignis (Ort/Zeit/Unfallhergang/Unfallbeteiligte/Umfang des Produktaustrittes)
- d. Angaben zur Ladung (Produkt/Auftrag-Nr./Bestimmungsort)
- e. getroffene bzw. veranlasste Maßnahmen
- f. Rückrufmöglichkeit für weitere Informationen (Name/Adresse/Telefon/Fax/E-Mail-Adresse)
- g. gegebenenfalls eingeschalteter Havariekommissar/ Sachverständiger (Name/Adresse/Telefon/Fax/E-Mail-Adresse)

10.2 Über einen Unfall / ein Ereignis ist ein Protokoll anzufertigen und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, sofern Belange der Ladung betroffen sind.

10.3 Transportschäden und Warenverluste sind unverzüglich vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu melden, unabhängig von Ursache oder Verantwortung. Sonstige gesetzliche Informationspflichten bleiben davon unberührt.

10.4 Tritt während eines Tankschifftransportes oder beim Be-/Entladen ein die Ladung betreffendes Ereignis ein (z. B. Verunreinigung, Freisetzung, Ladungsverlust), so sollten dessen wichtigsten Merkmale in dem Kurzformular (Anlage 1) dargestellt und interessierten Vertragspartnern übermittelt werden; weitere Details sind auf besondere Anforderung anderen Vertragspartnern in dem Langformular (Muster nach 1.8.5.4 ADN) aufzunehmen, sofern der Auftraggeber des Transportes, bei dem das meldepflichtige Ereignis eingetreten ist, dem zustimmt. Mit diesem werden gleichzeitig die Verpflichtungen aus 1.8.5. ADN erfüllt.

11. Qualitätsmanagementsystem / Audits

- 11.1 Der Auftragnehmer hat ein Qualitätsmanagementsystem anzuwenden und damit nachzuweisen, wie in seinem Unternehmen alle generellen und speziellen Anforderungen regelmäßig sichergestellt und weiter optimiert werden.
- 11.2 Das QM-System sollte möglichst auf Basis DIN/ISO 9001 in der aktuellen Fassung oder vergleichbarer Methoden entwickelt sein.
- 11.3 Auf Anforderung wird der Auftragnehmer die Dokumentation dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten zur Einsicht vorlegen oder vorführen und eine Auditierung der Betriebsabläufe gestatten.
- 11.4 Für Sicherheits- und Qualitätsaudits des Binnenschiffs und der Besatzung durch den Auftraggeber, externe Inspektionsgesellschaften oder in eigenverantwortlicher Umsetzung durch den Auftragnehmer wird in der Regel der Inspektionskatalog des Europäischen Binnenschiffs-Inspektions-Systems (EBIS) genutzt.

12. Anforderungen bei Transporten in Binnentankschiffen

- 12.1** Es sind vorzugsweise Schiffe einzusetzen, die über ein effizientes Stripping-System und energiesparende und lärmreduzierte Motoren verfügen.
- 12.2** Unabhängig von den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sind produktspezifische Anforderungen des Auftraggebers bezüglich Tankmaterial, Pumpen, Leitungen und sonstiger Installationen sowie evtl. Vorladungsverbote zu beachten.
- 12.3** Die Schiffe müssen bei Vorlage zum Laden in sauberem Zustand sein (d.h. nachgelenzt und danach gewaschen oder entgast), sofern im Einzelfall keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Ladetanks, Rohrleitungen, Schläuche, Pumpen und Filter sowie Probenahmesysteme müssen zur Aufnahme des vorgesehenen Produkts geeignet und entsprechend gereinigt sein.
- 12.4** Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, den Liefer- und Empfangsstellen sowie der von ihnen beauftragten Inspektionsfirma die Ladetanks sowie die Lade- und Löscheinrichtungen zu kontrollieren, Proben aus der Ladung zu entnehmen und die Ladungsmengen zu ermitteln.
- 12.5** Der Auftragnehmer ermittelt unmittelbar nach Abschluss jeder Beladung die geladene Menge durch eine Schiffsinnenvermessung auf der Grundlage amtlicher und gültiger Tankinhaltstabellen. Bei größeren Abweichungen darf der Schiffsführer den Ladeschein nur mit dem Vermerk "unter Protest" unterschreiben und hat den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren.
- 12.6** Reinigung und Entsorgung

Anzustreben ist eine möglichst restefreie Entleerung der Schiffstanks.

Eine Reinigung der Schiffstanks sowie die Entsorgung eventueller Ladungsreste und Spülwässer hat ordnungsgemäß zu erfolgen.

Die Vorgaben des CDNI sind zu beachten.

Anlage 1

Hinweis auf den Eintritt eines Ereignisses während eines Tankschiffstransports

1.	Schiffsname, amtl. Schiffsnummer	<hr/> <hr/> <hr/>
2.	Tag und Uhrzeit des Ereignisses	<hr/> <hr/> ___:___ Uhr
3.	Ortslage (Wasserstraße, km, Hafen)	<hr/> <hr/> <hr/>
4.	Angabe der UN-Nr. des Ladeguts, gasfrei von UN-Nummer leer und nicht gasfrei bzw. ungereinigt von UN-Nr.	<hr/> <hr/> <hr/>
5.	Beschreibung des Ereignisses	Grundberührung ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kollision ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Brand ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Explosion ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
6.	Personenschaden	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
7.	Sachschaden	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
8.	Produktaustritt	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
9.	Beteiligung einer Behörde und Evakuierung von Personen oder Sperrung von öffentlichen Verkehrswegen mit einer Dauer von mindestens drei Stunden Medieninteresse festgestellt	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Meldung erstattet von		
Ansprechpartner für weitergehende Informationen		